

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „AFIS-P“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei	<input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei
-----------------------	--	---------------------------------------	------------------------------------	--

1 Bezeichnung der Datei

„AFIS-P“ (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System-Polizei)

Die Datei ist eine Verbunddatei nach Maßgabe des §11 Abs. 1 bis 3 BKAG.

2 Rechtsgrundlage und Zweck der Datei**2.1 Rechtsgrundlage**

Für die Führung der Datei:

§ 7 Abs. 1 BKAG, § 8 Abs. 6 BKAG, § 9 Abs. 3 BKAG

Für die Datenanlieferung durch das BKA:

§ 13 Abs. 4 BKAG

§ 4 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Länder:

§ 13 Abs. 1 BKAG

Für die Datenanlieferung durch den BGS und den Zoll:

§ 13 Abs. 3 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland:

§ 13 Abs.5 BKAG, § 89 AufenthG

2.2 Zweck der Datei

Die Datei „AFIS-P“ dient dazu, über einen daktyloskopischen Vergleich Personen / unbekannte Tote zu identifizieren. Da in „AFIS-P“ keine Personalien abgespeichert sind, erfolgt im Trefferfall die Zuordnung der Finger- und Handflächenabdruckdaten zu den zugehörigen Personalien über die von INPOL vergebene und parallel in „AFIS-P“ gespeicherte Kenn-Nummer (D-Nummer).

Die Datei ermöglicht darüber hinaus durch einen daktyloskopischen Vergleich von Tatortfinger- und Handflächen Spuren und den in der Datei erfaßten Finger- und Handflächenabdruckdaten Spurenverursacher zu identifizieren. Auch hier erfolgt im Trefferfall die Zuordnung zu den Personalien über die o.a. Kenn-Nummer (D - Nummer).

Die im Rahmen der Auswertung nicht identifizierten Tatortfinger- und Handflächen-spuren können in gesonderten Beständen gespeichert werden. Diese offenen Spuren können untereinander abgeglichen werden, um Tatzusammenhänge zu erkennen. Die Zuordnung erfolgt im Trefferfall über spezielle Kenn-Nummern (Spuren-Nummern).

Kopie

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

zu Ihrer Information

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „AFIS-P“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
<p>Die Finger- und Handflächenabdruckdaten von im „AFIS-P“ erstmalig erfaßten Personen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den Beständen der „offenen“ Spuren abgeglichen werden (§ 28 BKAG).</p>		
<p>3 <u>Personenkreis, über den Daten gespeichert werden</u></p> <p>Aufnahme in die Datei „AFIS-P“ finden Daten von daktyloskopierten Personen, soweit nach der Zweckbestimmung der Daten deren Speicherung zulässig ist und der Erhebungszweck durch einen bloßen Datenabgleich nicht erreicht werden kann. Daneben werden in die gesonderten Bestände der „offenen“ Spuren die Daten von unbekanntem Spurenverursachern aufgenommen. Zu den Personen zählen:</p> <p>3.1 Beschuldigte (§ 81b 1. und 2. Alt. StPO)</p> <p>3.2 Andere Personen (§ 86 Abs. 2 StVollzG; Betroffene nach den Polizeigesetzen der Länder)</p> <p>3.3 Personen, die auf Grund des Ausländergesetzes ed-behandelt wurden (§ 49 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 AufenthG). Durch die logische Trennung dieser Daten vom Datenbestand des übrigen Personenkreises ist sichergestellt, dass die nach § 49 Abs. 2 und 3 AufenthG gewonnenen Unterlagen nur für ausländerrechtliche Zwecke und für Zwecke nach § 89 Abs. 2 AufenthG genutzt werden können.</p> <p>3.4 Personen, deren ed-Material dem BKA vom Ausland übermittelt wurde (§§ 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 2 BKAG i.V.m. § 8 Abs. 6 BKAG).</p> <p>3.5 Unbekannte Tote, Vermißte, unbekannte hilflose Personen (§ 9 Abs. 3 BKAG)</p> <p>3.6 Personen, die in die Abnahme von Fingerabdrücken und die Speicherung in die Datei "AFIS-P" eingewilligt haben.</p>		
<p>4 <u>Art der zu speichernden personenbezogenen Daten</u></p> <p>Personendaten Verwaltungsdaten</p>		
<p>5 <u>Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen</u></p> <p>Personen-/Verwaltungsdaten</p> <ul style="list-style-type: none">• Hautleistenbilder• Grundmuster• Geschlecht• Geburtsjahr• Deliktskennung 1)• Bundesland		
aktueller Stand 03.03.2005	Redaktion DS / ZD 23	Seite - 2 -

Kopie

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

zu Ihrer Information

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „AFIS-P“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
<ul style="list-style-type: none">• D-Nummer 2)• Spuren-Nummer 2) <ol style="list-style-type: none">1) Soweit der ed-Behandlung ein kennungsfähiges Delikt (BE-Scheckbetrug, EI-Tageswohnungseinbruch, FA-Falschgeld, KV-Kriminelle/Terroristische Vereinigung, RA-Rauschgift) zugrunde liegt.2) Die Erschließung der Datei „AFIS-P“ erfolgt über die Hautleistenbilder oder über die D-Nummer/Spurennummer.		
6 <u>Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten</u>		
6.1 Die sachbearbeitenden Polizeidienststellen der Länder und des Bundes liefern die im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erhobenen Daten konventionell an oder stellen die Daten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BKAG in die Datei ein.		
6.2 Dem BKA obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 12 Abs. 1 BKAG).		
6.3 Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich der Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BKAG).		
7 <u>Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden</u>		
7.1 Zur Abfrage und Verwendung der in Nr. 5 genannten Daten sind die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt berechtigt.		
7.2 Eine konventionelle Übermittlung von Informationen aus der Datei durch das BKA richtet sich nach den §§ 10 und 14 BKAG. Sie erfolgt z.B. auf Anfragen von inländischen Polizeibehörden, StA, Gerichten, Ausländerbehörden oder ausländischen Interpol-Dienststellen, StA oder Gerichten im Rahmen der Internationalen Rechtshilfe.		
7.3 Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG i.V.m. § 12 Abs. 5 BKAG.		
8 <u>Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen</u>		
8.1 Die Aussonderungsprüffristen der personenbezogenen Daten der in Nr. 3.1 und 3.4 genannten Personen richten sich nach § 32 Abs. 3 BKAG. Sie dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendliche fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten.		
aktueller Stand 03.03.2005	Redaktion DS / ZD 23	Seite - 3 -

Kopie

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

zu Ihrer Information

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „AFIS-P“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
8.1.1	Die Aussonderungsprüffristen für die unter Nr. 3.2 genannten Personen richtet sich nach § 86 Abs. 3 StVollzG bzw. bei Betroffenen nach den Polizeigesetzen der Länder. Diese können die Vernichtung der ed-Unterlagen verlangen, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über ihr Recht zu belehren.	
8.2	Die Lösungsfrist der unter Nr. 3.3 genannten Personen richtet sich nach § 89 Abs. 3 AufenthG.	
8.2.1	Die gewonnenen Unterlagen sind stets zu löschen, wenn dem Ausländer ein gültiger Pass oder Passersatz ausgestellt und von der Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist.	
8.2.2	Die Daten und Unterlagen sind zu vernichten, wenn seit der letzten Ausreise und/oder der versuchten unerlaubten Einreise zehn Jahre vergangen sind.	
8.2.3	Die Daten und Unterlagen sind zu vernichten, wenn im Falle des § 49 Abs. 3 Nr. 3 und 4 AufenthG seit der Zurückweisung oder Zurückschiebung drei Jahre vergangen sind.	
8.2.4	Die Daten und Unterlagen sind zu vernichten, wenn im Falle des § 49 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG seit der Beantragung des Visums zehn Jahre vergangen sind.	
8.2.5	Eine Vernichtung erfolgt nicht, soweit und solange die Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benötigt werden.	
8.3	Personen nach Nr. 3.5: <ul style="list-style-type: none">• bei unbekanntem Toten sind die Unterlagen zwei Jahre nach der Identifizierung zu löschen;• bei ungeklärten Vermisstenfällen 30 Jahre nach der Vermisstenmeldung, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermisste das 90. Lebensjahr vollenden würde;• bei unbekanntem hilflosen Personen nach erfolgter Identifizierung;• eine Löschung der Unterlagen erfolgt nicht, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine weitere Speicherung erforderlich machen.	
8.4	Für die unter Nr. 3.6 genannten Personen gilt die Aussonderungsprüffrist bis zum Widerruf. Die Daten werden mit Erreichen des 70. Lebensjahres gelöscht.	
8.5	Das BKA ist gemäß § 32 Abs. 1, 2 und 6, die Länder nach Abs. 9 BKAG zur Vornahme von Veränderungen in der Datei „AFIS-P“ verpflichtet. Für Änderungen im Bestand der offenen Spuren sind die jeweiligen Datenbesitzer zuständig.	
aktueller Stand 03.03.2005	Redaktion DS / ZD 23	Seite - 4 -

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „AFIS-P“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

9 Protokollierung (Datenschutzkontrolle)

9.1 Anfragen, Recherchebereiche und übermittelte Auswertungsergebnisse werden automatisch protokolliert und für den laufenden Monat recherchierfähig gespeichert. Anschließend wird dieser Protokolldatenbestand für weitere zwölf Monate auf Band ausgelagert und danach gelöscht (§ 11 Abs. 6 BKAG).

9.2 Die zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes von „AFIS-P“ gespeicherten Daten werden nur für diese Zwecke verwendet, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

10 Technische und organisatorische Maßnahmen (IT-Sicherheit)

Das Bundeskriminalamt trifft die in der Anlage zu § 9 BDSG aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 11 Abs. 6 Satz 4 BKAG).